

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BH (A) 1/95

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 1995 durch den
Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r
und B a u m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluß des Landessozialgerichts Berlin vom 20. Dezember
1994 Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozeß-
bevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a Abs 4 Satz 2, § 160 Abs 2 SGG führen.

Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Auszahlung von Rentenbeiträgen, welche die Beklagte in früheren Jahren an den Sozialhilfeträger erstattet hat. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Januar 1993 als unzulässig verworfen. Das BSG darf die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht

oder

bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

Die sinngemäß behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG ist kein Revisionszulassungsgrund.

Die Durchsicht der Gerichtsakten und der Vortrag des Klägers haben keinen Hinweis ergeben, daß einer der vorgenannten Revisionszulassungsgründe vorliegen könnte.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)